



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH OS 22 (S. 309-316)
Titel	Reglement betreffend die Aufnahme von Studirenden an die Hochschule in Zürich. (§§ 140–141 des Gesetzes vom 18. Mai 1873.)
Ordnungsnummer	
Datum	25.07.1891

[S. 309] **A. Maturitätsprüfung.**

§ 1. Alle Kantonsbürger, welche als Studirende an der Hochschule immatrikulirt zu werden wünschen und nicht bereits im Besitze eines gültigen Maturitätszeugnisses sind (siehe die §§ 5 und 7), haben sich vor der Maturitätsprüfungskommission über ihre Reife auszuweisen.

§ 2. Die Maturitätsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern. Dieselbe wird vom Erziehungsrathe auf 3 Jahre mit steter Wiederwählbarkeit ihrer Mitglieder gewählt.

§ 3. Die Kommission wählt einen Aktuar aus ihrer Mitte und ist ermächtigt, zur Vornahme der Prüfungen die erforderlichen Fachmänner aus den Lehrern der Mittelschulen oder der Hochschule beizuziehen.

§ 4. Die Mitglieder der Kommission und die beigezogenen Lehrer beziehen für jeden Prüfungstag, für die Leitung der schriftlichen Arbeiten, sowie für die Anwesenheit bei der Schlussitzung, sofern die letztere nicht auf einen Prüfungstag fällt, je ein Taggeld von 8 Franken; die ersten erhalten ausserdem für die Inspektion bei den mündlichen Prüfungen ein Taggeld, und das Präsidium für die Besorgung der Präsidialgeschäfte zwei Tagelder.

§ 5. Für diejenigen Aspiranten, welche mit einem Entlassungszeugnisse von den Gymnasien Zürich oder Winterthur an die Hochschule übergehen, gelten folgende Bestimmungen: // [S. 310]

- a) Denjenigen, welche als reif für die Hochschule entlassen werden, wird die Prüfung ohne weiteres erlassen.
- b) Diejenigen, welche als unreif für die Hochschule bezeichnet werden, sich aber dennoch zum Uebertritte in dieselbe melden, sind von der Kommission der vollständigen Prüfung zu unterwerfen, die aber erst nach Ablauf eines Jahres stattfinden darf.

§ 6. Wer ein bis zur Universität führendes Gymnasium vor dessen Abschluss verlassen hat, wird erst nach Ablauf desjenigen Zeitraumes zur Prüfung zugelassen, welcher noch zur Vollendung seiner Gymnasialstudien erforderlich gewesen wäre. Aspiranten, welche von einer öffentlichen Schule relegirt worden sind, können nicht früher als nach Verfluss eines Jahres zur Prüfung zugelassen werden.

Wenn es sich herausstellt, dass ein Kandidat in seinem Lebensabriss unrichtige oder zum Zwecke der Täuschung unvollständige Angaben gemacht hat, so kann ihm ein bereits ertheiltes Maturitätszeugniss wieder entzogen werden.



§ 7. Diejenigen Aspiranten, welche entweder mit einem Reifezeugniss der Industrieschulen von Zürich oder Winterthur für das Polytechnikum oder mit einem befriedigenden Entlassungszeugniss von der obersten Klasse des zürcherischen Lehrerseminars oder einer andern schweizerischen Schule von gleicher Höhe in die Hochschule eintreten, können nur an der philosophischen Fakultät immatrikulirt werden.

Wollen solche Studirende später in eine andere Fakultät übergehen, so haben sie sich in den hiefür nöthigen Fächern nachträglich noch einer Prüfung zu unterwerfen.

§ 8. Hat der Aspirant eine Anstalt der Schweiz oder des Auslandes besucht, welche oben nicht ausdrücklich aufgeführt ist, so prüft die Kommission die Qualifikation derselben und entscheidet, in welchen Fächern die Prüfung abzunehmen sei.

§ 9. Vier Wochen vor dem gesetzlichen Anfange des akademischen Semesters macht der Präsident der Kommission in den öffentlichen Blättern den Termin bekannt, bis zu welchem die schriftliche Anmeldung zur Prüfung erfolgen soll. // [S. 311]

§ 10. In der schriftlichen Anmeldung hat der Aspirant ausdrücklich zu erklären, in welchen Fächern von denjenigen, zwischen welchen er die Wahl hat, er geprüft sein will.

Der Anmeldung sind beizulegen:

- a) Ein in deutscher oder französischer Sprache abgefasster Lebensabriss;
- b) ein von einer Behörde in der letzten Zeit ausgestelltes genügendes Sittenzeugniss;
- c) die Bescheinigung der Kasse der Hochschule, dass der Aspirant die verlangten Gebühren von 10 Fr. für Kantonsbürger, 20 Fr. für Kantonsfremde, entrichtet habe.

Nähere Ausweise über die erhaltene Vorbildung, sei es von öffentlichen Schulanstalten oder von Privatlehrern, sind erwünscht.

§ 11. Die Prüfung ist theils schriftlich, theils mündlich, und soll je vor dem gesetzlichen Anfange des akademischen Semesters beendigt sein.

Solchen, die zu einer andern als der gewöhnlichen Zeit die Prüfung zu machen wünschen, kann dieselbe, wenn triftige Gründe vorliegen, von der Kommission bewilligt werden, jedoch auf ihre eigenen Kosten.

§ 12. Die schriftliche Prüfung besteht:

1. In einem deutschen Aufsätze, dessen Stoff Gelegenheit gibt, neben stilistischer Korrektheit auch Uebung und Gewandtheit im Denken zu beweisen. Es sind für denselben den Kandidaten von dem Examinator einige verschiedenartige Themata zur Auswahl vorzulegen;
2. in einer lateinischen Arbeit, bestehend in der Uebersetzung eines deutschen Textes ins Lateinische;
3. in einer griechischen Arbeit, bestehend in der deutschen Uebersetzung eines diktirten griechischen Textes, bei welchen beiden Arbeiten der Examinand zu zeigen hat, dass er mit den gebräuchlichen Formen vertraut und in Kenntniss und Anwendung der gewöhnlichen Syntax sicher ist;
4. in einer französischen Arbeit, bestehend in der Uebersetzung eines deutschen Textes ins Französische; // [S. 312]



5. für künftige Theologen im Nachschreiben und Uebersetzen eines hebräischen Textes, wobei sie zu beweisen haben, dass sie mit den gewöhnlichen Formen bekannt sind.

Wenn die Muttersprache des Kandidaten nicht das Deutsche ist, so kann ihm gestattet werden, den Aufsatz in französischer Sprache abzufassen. In diesem Falle besteht die unter 4) aufgeführte Arbeit in der Uebersetzung eines französischen Textes ins Deutsche.

Es ist den Kandidaten freigestellt, die Prüfung im Griechischen abzulehnen, und dafür entweder Englisch oder Italienisch zu wählen. Die schriftliche Arbeit besteht alsdann in einer Uebersetzung aus dem Deutschen in die Fremdsprache. – Solche Examinanden können jedoch nicht als Theologen immatrikulirt werden.

§ 13. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten werden unter Aufsicht und unter beständiger Anwesenheit des Examinators, welcher in dem betreffenden Fache prüft, angefertigt.

§ 14. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten werden von denjenigen, welche sie aufgegeben haben, geprüft und mit der Zensurnote versehen dem Präsidenten der Kommission zugeschickt.

Werden sie von der Kommission genügend befunden, so erfolgt die mündliche Prüfung.

§ 15. In der mündlichen Prüfung wird verlangt:

1. Kenntniss der HAUPTERSCHINUNGEN der deutschen Literatur;
2. Uebersetzung eines Abschnittes aus Cicero, Livius oder Vergil, ohne Vorbereitung;
3. Uebersetzung eines Abschnittes aus Xenophon, Herodot oder Homer, ohne Vorbereitung;
4. Uebersetzung eines Abschnittes aus einem französischen Schriftsteller der Neuzeit;
5. von den künftigen Theologen Uebersetzung eines leichtern hebräischen Textes;
6. von denjenigen Kandidaten, welche statt Griechisch Englisch oder Italienisch gewählt haben, Uebersetzung eines // [S. 313] Abschnittes aus einem leichtern Schriftsteller der von ihnen gewählten Sprache;
7. Kenntniss der Geographie und der wichtigsten Begebenheiten aus der alten, mittlern und neuern Geschichte;
8. in der Mathematik:
 - a) Algebra: Gleichungen des ersten und zweiten Grades mit einer und zwei Unbekannten, Logarithmen, arithmetische und geometrische Progressionen mit Zinseszins- und Rentenrechnungen, binomischer Lehrsatz mit ganzen Exponenten;
 - b) Geometrie: Planimetrie, Stereometrie, ebene Trigonometrie, analytische Geometrie der Ebene;
9. in der Physik: allgemeine Eigenschaften der Körper, Mechanik der festen, flüssigen und luftförmigen Körper, Hauptgesetze von Schall, Licht, Wärme, Elektrizität und Magnetismus;
10. in der Chemie: wichtigste chemische Elemente und wichtigste Verbindungen;
11. in der Naturgeschichte: Haupttypen des Thierreichs und allgemeine Kenntniss des menschlichen Körpers, Organe der höhern Pflanzen und Verrichtungen derselben, die wichtigsten Pflanzenfamilien des natürlichen Systems, die wichtigsten geologischen Erscheinungen.



§ 16. Nach der Prüfung tritt die Kommission mit den übrigen Examinatoren zusammen, um das Ergebniss festzustellen.

Die Abstufung der Zensuren, welche von den einzelnen Examinatoren ertheilt werden, ist folgende:

- 6 = sehr gut,
- 5 = gut,
- 4 = ziemlich gut,
- 3 = mittelmässig,
- 2 = schwach,
- 1 = sehr schwach.

Der Kandidat wird für unreif erklärt, wenn der Durchschnitt aller Zensuren unter 3,5 ist; dasselbe geschieht, wenn unter den Zensuren eine solche unter 2 oder zwei Zensuren unter 3 sich finden. // [S. 314]

§ 17. Wer für unreif erklärt wird, kann erst nach Verfluss eines Semesters sich wieder zur Prüfung melden, wobei er die gleichen Gebühren wie das erste Mal zu bezahlen hat.

§ 18. Nach zweimaliger Abweisung ist die Zulassung zu einer weitem Prüfung unstatthaft.

§ 19. Die Zeugnisse, welche den für reif Erklärten ertheilt werden, sind von allen drei Mitgliedern der Kommission zu unterzeichnen.

B. Zulassungsprüfung.

§ 20. Nichtkantonsbürger, welche, ohne ein gültiges Maturitätszeugniss zu besitzen, an der Hochschule immatrikulirt zu werden wünschen, haben dem Rektor zu Handen der Hochschulkommission einzureichen:

1. Einen amtlichen Ausweis über das zurückgelegte achtzehnte Altersjahr;
2. ein genügendes Sittenzeugniss;
3. Ausweise über den Besitz von Kenntnissen, welche den in den nachstehenden Prüfungsbestimmungen geforderten Leistungen entsprechen, und zwar durch Zeugnisse in- oder ausländischer höherer Bildungsanstalten.

§ 21. Die Hochschulkommission entscheidet, auf Gutachten des Rektors, über die Hinlänglichkeit der vorgelegten Ausweise; findet sie dieselben nicht genügend, so hat der Bewerber um die Immatrikulation sich einer Zulassungsprüfung nach § 22 gegenwärtiger Verordnung zu unterziehen.

Gegen den Entscheid der Hochschulkommission kann indessen an den Erziehungsrath recurirt werden (§ 141 Lemma 3 des Gesetzes vom 18. Mai 1873).

§ 22. Die Zulassungsprüfung zerfällt in einen schriftlichen und einen mündlichen Theil. Die schriftliche Prüfung besteht:

- a) In einem deutschen Aufsatz;
- b) entweder in der Uebersetzung aus einem leichtern lateinischen Schriftsteller ins Deutsche, oder in einer Ueber- // [S. 315] setzung aus dem Deutschen ins Französische und einer Uebersetzung aus dem Deutschen in eine zweite moderne Sprache.



Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf folgende Fächer:

- a) Deutsche Sprache. Die Kandidaten haben sich darüber auszuweisen, dass sie des Deutschen genügend mächtig sind, um einen Schriftsteller zu verstehen und einem mündlichen Vortrag folgen zu können;
- b) entweder lateinische Sprache: Uebersetzung aus einem leichtern lateinischen Prosaiker ins Deutsche,
oder französische und eine zweite moderne Fremdsprache: Uebersetzung aus leichten Schriftstellern ins Deutsche;
- c) Mathematik und Physik: Die algebraischen Operationen bis und mit den Logarithmen. Gleichungen des ersten Grades mit mehreren Unbekannten und des zweiten Grades mit einer Unbekannten. Planimetrie, Stereometrie, ebene Trigonometrie.
Kenntniss der Hauptgesetze der Mechanik, Wärme, Optik und Elektrizität;
- d) Naturgeschichte und Chemie: Haupttypen des Thierreichs, Organe der höhern Pflanzen, die wichtigsten Pflanzenfamilien des natürlichen Systems.
Wichtigste chemische Elemente und wichtigste Verbindungen.

§ 23. Die Zulassungsprüfung wird von der für die Maturitätsprüfung bestellten Kommission abgenommen, und es finden auf dieselbe auch die gleichen allgemeinen Bestimmungen Anwendung wie für die Maturitätsprüfung.

§ 24. Die Prüfungskosten sind von den Kandidaten zu decken.

§ 25. Durch gegenwärtiges Reglement werden folgende frühere Erlasse aufgehoben:

Verordnung betreffend die Aufnahme von Studirenden an der Hochschule vom 23. August 1873; // [S. 316]

Reglement betreffend die Aufnahme von Studirenden an die Hochschule vom 1. September 1883.

Die Uebergangsbestimmungen bleiben besonderer Beschlussfassung der Maturitätsprüfungskommission vorbehalten.

Zürich, den 8. Juli 1891.

Namens des Erziehungsrathes,
Der Direktor des Erziehungswesens:
Dr. J. Stössel.
Der Direktionssekretär:
C. Grob.

Vorstehender Verordnung wird die Genehmigung ertheilt.



Zürich, den 25. Juli 1891.

Vor dem Regierungsrathe,
Der Staatsschreiber:
Stüssi.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/19.11.2015]